



2024/2567

17.10.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 168/2024

vom 5. Juli 2024

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/2567]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2207 der Kommission vom 13. Oktober 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2272 über die Gleichwertigkeit von Finanzmärkten in Australien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen an den Finanzmärkten in Australien ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 31bcm (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2272 der Kommission) Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

- **32023 D 2207**: Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2207 der Kommission vom 13. Oktober 2023 (Abl. L, 2023/2207, 17.10.2023)“

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2207 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Juli 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Anders H. Eide

⁽¹⁾ Abl. L, 2023/2207, 17.10.2023.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.